

# Bestellung Abfallbehälter Gewerbe

Die Bremer  
Stadtreinigung

Alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind verpflichtet, den nicht verwertbaren Abfall (Restmüll) über eine Restabfalltonne von Die Bremer Stadtreinigung abfahren zu lassen. Dies schreibt das Abfallortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und die bundesweit geltende Gewerbeabfallverordnung vor. Zum Gewerbe zählen gewerbliche Unternehmen der Industrie und des Handwerks, dienstleistende Einrichtungen und Betriebe, freie Berufe, Schulen und Vereine.

Zur Berechnung des vorgeschriebenen Mindestvorhaltevolumens und für die Ermittlung der Grundgebühr benötigen wir nähere Angaben von Ihnen. Bitte senden Sie diesen Bestellbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an **Die Bremer Stadtreinigung, An der Reeperbahn 4, 28217 Bremen**, per **E-Mail an [gewerbe@dbs.bremen.de](mailto:gewerbe@dbs.bremen.de)** zurück.

(Pro Firma/Betrieb ist ein separater Bogen auszufüllen und beachten Sie bitte auch das Erläuterungsblatt).

1	0						
---	---	--	--	--	--	--	--

Kundennummer

Mit \* gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden.

## Grundstückseigentümer/in

Name, Vorname \*

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) \*

Telefon \*

## Angaben zum Gewerbe

Firmenbezeichnung \*

Inhaber/in \*

Abfuhranschrift \*

Telefon \*

Ansprechpartner/in

## Neubestellung

Anzahl	Größe Restmülltonne (l)	Leerungshäufigkeit/Woche

Neubestellung einer Biotonne oder Papiertonne siehe Rückseite unter **4**

## Abmeldung

Anzahl	Größe Restmülltonne (l)	Leerungshäufigkeit/Woche	Größe Biotonne (l)	Größe Papiertonne (l)	Code-Nummer

Reduzierungen sind nur in Absprache mit Die Bremer Stadtreinigung möglich.  
Weiter auf der Rückseite.

### 1 Die Firma/der Betrieb gehört zu folgender Branche:\*

(Bitte ein Kreuz im betreffenden Kästchen machen. Die festgelegten spezifischen Mindestbehältervolumina für die 8 Branchen finden Sie auf dem Erläuterungsblatt.)

<input type="checkbox"/>	<b>Beherbergungsbetriebe</b> (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>Gaststätten</b> (Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske, Eiscafés etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe</b> (Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Lebensmitteleinzel- und -großhandel</b> (Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehändler etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>sonstiger Einzel- und Großhandel</b> (Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>öffentliche und private Verwaltungen</b> (kommunale Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>Schulen</b> (Universitäten, Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime etc.)
<input type="checkbox"/>	<b>sonstiges Gewerbe</b> <input type="text"/>

Bitte nur angeben, falls Sie den Betrieb/die Firma keiner der genannten Branchen zuordnen können.

### 2 Angaben zur Beschäftigtenzahl, Bettenzahl und Schülerzahl \*

(Grundlage zur Ermittlung des Mindestbehältervolumens)

<input type="text"/>	Vollzeit	<input type="text"/>	davon im Außendienst tätig	<input type="text"/>	Betten
<input type="text"/>	Teilzeit	<input type="text"/>	davon im Außendienst tätig	<input type="text"/>	Schüler

### 3 Angaben zur Ermittlung der Grundgebühr für das Grundstück \*

Bitte ein Kreuz im betreffenden Kästchen machen bzw. die Quadratmeterzahl eintragen.

<input type="checkbox"/>	bis 120 m <sup>2</sup> Bürofläche (1 x Grundgebühr)
<input type="checkbox"/>	bis 240 m <sup>2</sup> Bürofläche (2 x Grundgebühr)
<input type="checkbox"/>	bis 360 m <sup>2</sup> Bürofläche (3 x Grundgebühr)
<input type="checkbox"/>	bei über 360 m <sup>2</sup> Bürofläche tragen Sie bitte die Quadratmeterzahl hier ein: <input type="text"/> m <sup>2</sup>

### 4 Möchten Sie eine Bio<sup>1)</sup>- und/oder eine Papiertonne nutzen?

Es fallen keine zusätzlichen Gebühren für die Nutzung an. Bitte Anzahl im betreffenden Kästchen eintragen.

<input type="checkbox"/>	<b>Biotonne/n</b> Die Größe und Anzahl ist abhängig vom vorgehaltenen Restmüllvolumen.	<input type="checkbox"/>	<b>Papiertonne/n</b> 120 l-Papiertonne
<input type="checkbox"/>	60 l-Biotonne	<input type="checkbox"/>	240 l-Papiertonne
<input type="checkbox"/>	90 l-Biotonne	<input type="checkbox"/>	1.100 l-Papiertonne

<sup>1)</sup>In die Biotonne dürfen ausschließlich rohe/unzubereitete Nahrungsmittel pflanzlicher Herkunft.

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen gemacht. Zukünftige Veränderungen zur Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr für die oben genannte Immobilie werde ich an „Die Bremer Stadtreinigung“ zur Kenntnis geben.

Ort/Datum \*

Unterschrift der/des Grundstückseigentümerin/-eigentümers oder Bevollmächtigten (mit entsprechendem Nachweis) \*

# Erläuterungen zum Bestellbogen

Die Bremer  
Stadtreinigung

## 1 Branche/Mindestbehältervolumina:

Branche	Einheit	Spezifisches Mindestbehältervolumen (Liter)
<b>Beherbergungsbetriebe:</b> Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.	Liter je Bett pro Woche	3,0
<b>Gaststätten:</b> Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske, Eiscafés etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	13,0
<b>Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe:</b> Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	5,0
<b>Krankenhäuser, Alten- und pflegeheime, Kinderheime</b>	Liter je Bett pro Woche	13,0
<b>Lebensmitteleinzel- und -großhandel:</b> Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehandel etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	6,0
<b>sonstiger Einzel- und Großhandel:</b> Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	5,0
<b>Öffentliche und private Verwaltungen:</b> Kommunale Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.	Liter je Beschäftigter/ Beschäftigtem pro Woche	3,0
<b>Schulen:</b> Universitäten, Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime etc.	Liter je Schüler/in pro Woche	1,0

## 2 Angaben zur Beschäftigtenzahl

Dazu zählen Arbeitnehmer, Unternehmer, Familienangehörige, Zeitarbeitskräfte, Auszubildende. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder im Außendienst tätig sind, werden mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,05 berücksichtigt.

## 3 Angaben zur Ermittlung der Grundgebühr für das Grundstück

Für jede angefangene 120 m<sup>2</sup> Bürofläche wird eine Grundgebühr berechnet.

**Anzurechnende Flächen:** Als Büroflächen gelten Nutzungsflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen wie Büros, Kassenbereiche, Empfangsbereiche, Sekretariat, Lehrerzimmer, Stationszimmer.

**Nicht anzurechnende Flächen:** Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieses Ortsgesetzes zählen Nebenflächen wie Flure, Archive, Küchenbereiche, Toiletten, Umkleieräume, sonstige Gruppen-, Unterrichts- und Sozialräume, Kantinen und sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gast- und Tagungsräume, Produktionsflächen, Werkstätten, Lager, Wartezimmer, Behandlungs- und Krankenzimmer.

## 4 Biobehältervolumen

Restmülltonne	Biotonne	Restmülltonne	Biotonne
60 l	60 l	240 l	bis max. 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
90 l	60 l	770 l	bis max. 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
120 l	60 l oder 90 l	1.100 l	bis max. 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

## Auskunftspflicht

Nach § 23 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem. GBl.S.543) in der aktuellen Fassung ist der Stadtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

**Datenschutz:** Die Erhebung der Daten erfolgt nach § 26 des vorgenannten Ortsgesetzes.